

OZW

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

B E I T R Ä G E

- Die Entwicklung des öffentlichen
Wirtschaftsrechts in Österreich 2-8
(Bernhard Raschauer)
- Hat das Wirtschaftsordnungsrecht
Zukunft? 9-15
(Barbara Leitl-Staudinger)
- Regulierung, Lenkung,
Gewährleistung – Die neuen
Kerngebiete 16-31
(Arno Kahl)
- Hat das öffentliche Wirtschaftsrecht
ein System und leitende Prinzipien?
(Franz Merli) 32-35

R E C H T S P R E C H U N G

- Publizität und Publikation – zur Dialektik
von Gewinn und Verlust
Anmerkungen um
VfGH 10. 12. 2014, G 104/2013 36-39
(Christoph Bezemek)

L I T E R A T U R

- WiR (Hrsg), Selbstverantwortung
versus Solidarität
im Wirtschaftsrecht 39-40
(Harald Eberhard)

Wissenschaftlicher Beirat

RA Hon.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler, Wien

Univ.-Prof. Dr. Arno Kahl, Universität Innsbruck

Univ.-Prof. MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger,
Universität Linz

Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs, WU Wien

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Fritz Rüffler, Universität Wien

Univ.-Prof. MMag. Dr. Eva Schulev-Steindl, Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Stefan Storr, Universität Graz

Publizität und Publikation – zur Dialektik von Gewinn und Verlust

Anmerkungen um VfGH 10.12.2014, G 104/2013

Christoph Bezemek

I. Gewinn und Verlust pflegen ein interessantes Verhältnis. Allzu oft stehen die vermeintlichen Gegensätze in enger Wechselwirkung, gehen in einander über, bedingen einander: *In questo mondo una cosa si perde ... una si trova* lässt etwa Giovacchino Forzano seinen Gianni Schicchi folgerichtig dozieren, noch bevor dieser sich anschickt, diese Einsicht zur Maxime zu entwickeln und ihr entsprechend zu handeln.¹⁾

Nimmt man Schicchis Aussage in ihrem allgemeingültigen Anspruch ernst, verwundert es auf einen zweiten Blick nicht, dass das ihr zu Grunde liegende (scheinbare) Paradox, manchmal verlieren zu müssen, um gewinnen zu können, auch in Zusammenhängen auftritt, in denen man es auf einen ersten nicht vermutet hätte. So mag es auch jenen, die mit den Idiosynkrasien des Verfahrens vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof vertraut sind, durchaus bekannt sein. Beobachten lässt es sich anhand der Wirkungen, die das Fehlen oder besser: der Wegfall zentraler Zulässigkeitsvoraussetzungen des Individualantrages nach sich ziehen kann. Dann nämlich, wenn Antragstellerin oder Antragsteller bekommen, was sie eigentlich begehrten, *indem* der VfGH ihr Anbringen als solches als unzulässig erachtet.

II. So etwa am 26. November 1996, als der Antrag einer Verlagsgesellschaft, die im NormenG 1971 festgelegte Zustimmungspflicht zur Vervielfältigung von ÖNORMEN gegen Entgelt als verfassungswidrig aufzuheben, mangels aktueller Beeinträchtigung ihrer rechtlich geschützten Interessen zurückgewiesen wurde:²⁾ Die Gesellschaft war mit der Publikation einer Gesetzesausgabe des Oberösterreichischen Vergabegesetzes befasst, in deren Rahmen dem Antrag zufolge „(a)ufgrund von Verweisungen der Allgemeinen Landesvergabeordnung ... auch der teilweise Abdruck der ÖNORM A 2050 angezeigt“ gewesen sei. Zwar hätte [d]as Österreichische Normungsinstitut [...] bei einer Auflage von 500 Stück gegen ein Entgelt von ÖS 85.500,- den „Gesamtabdruck der ÖNORM A 2050“ gestattet. Die Folge dessen wäre aber gewesen, daß eine Drucklegung unter anderem „(i)m Hinblick auf die (geringe) Größe des zu erwartenden Absatzmarktes“ wirtschaftlich nicht durchführbar gewesen wäre. Dementsprechend behauptete die Antragstellerin von der gesetzlichen Regelung des § 7 [NormenG], gemäß dessen Abs 1 „ÖNORMEN ... nur vom Verein in den Verkehr gesetzt und vervielfältigt werden“ dürfen und gemäß dessen Abs 2 „(d)er Verein ... jedoch die Vervielfältigung von ÖNORMEN gegen Entgelt gestatten“ kann, unmittelbar und aktuell betroffen zu sein. Der VfGH teilte diese Einschätzung nicht: War doch die ÖNORM A 2050, für deren Publikation – unzulässiger

Weise – unter Zugrundelegung des § 7 Normengesetz 1971 vom Österreichischen Normungsinstitut ein Entgelt gefordert wurde, bereits im Rahmen der Kundmachung der Allgemeinen Bundesvergabeverordnung zur Gänze in BGBI. 17/1994 abgedruckt worden. Der VfGH ging deshalb – einem seitens der Bundesregierung unterbreiteten Argumentationsstrang folgend – davon aus, daß durch die Verbindlicherklärung und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt die ÖNORM Bestandteil der betreffenden Rechtsnorm wird, die die Verbindlicherklärung vornimmt, und ihr urheberrechtliches Schicksal teilt: Insofern § 7 Urheberrechtsgesetz bestimmt[e], daß „Gesetze, Verordnungen, ... keinen urheberrechtlichen Schutz“ genießen, sei [d]ie gegenständliche ÖNORM [...] als freies Werk im Sinne des § 7 Urheberrechtsgesetz anzusehen. Der intendierten Publikation der ÖNORM stehe damit die angefochtene Vorschrift des § 7 Normengesetz 1971 weder entgegen noch [dürfe] dafür gemäß § 7 Abs 2 Normengesetz 1971 ein Entgelt verlangt werden. Mehr noch: [d]er urheberrechtliche Schutz, auf dem das Normenvervielfältigungsmonopol des § 7 Normengesetz 1971 beruht, entfallen für verbindlich erklärte und gehörig kundgemachte ÖNORMEN entsprechend Wortlaut und Sinngehalt des § 7 Abs 1 Urheberrechtsgesetz, unabhängig davon, ob sie im Bundesgesetzblatt oder in einem Landesgesetzblatt als Bundesrecht oder Landesrecht kundgemacht werden. Der Umstand, daß die ÖNORM 2050 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, hinder[e] sohin [schon von vornherein] ihren Abdruck und kostenlose Vervielfältigung durch die Antragstellerin nicht.

Dass sich die Enttäuschung der Antragstellerin über die so begründete Zurückweisung durch den VfGH wohl innerhalb enger Grenzen bewegt haben dürfte, erscheint offenkundig; der Beschluss mag daher ein durchaus taugliches Beispiel für die Wirkungsweise der eingangs skizzierten Dialektik abgeben,³⁾ die darauf beruht, die

1) Wofür Schicchi freilich – jedenfalls nach Dantes Darstellung (*Inferno* XXX) – einen hohen Preis zu zahlen hatte. Vgl zu Ursprung und Hintergrund der Erzählung die Darstellung bei Rudolph Altrocchi, *The Story of Dante's Gianni Schicchi* und Regnard's *Légataire Universel*, 29 PMLA 1914, 200.

2) VfSlG 14.668/1996.

3) Freilich bei weitem nicht das prominenteste – vgl etwa den Beschluss aus dem Oktober 2012, mit dem der VfGH den Antrag, ein im WLSG festgelegtes Verbot gewerbsmäßigen Bettelns (§ 2 Abs 1 lit a WLSG [LGBI 51/1993 idF LGBI 25/2010]) als verfassungswidrig zu erkennen, zurückgewiesen hatte: Wie nämlich die Wiener Landesregierung dargelegt hätte, so der VfGH, sei die fragliche Regelung „dahingehend zu verstehen, dass der [...] Landesgesetzgeber keineswegs ein nur aus Not gesetztes Verhalten veraltungsstrafrechtlich sanktionieren, sondern vielmehr [...] einer weiteren spezifischen Erscheinungsform des Bettelns begegnen

vorgebrachte Betroffenheit in der Rechtssphäre der Antragstellerin oder des Antragstellers über die Antizipation des angestrebten Ergebnisses zu eliminieren und dergestalt im Wege einer Vorabwürdigung des Normenmaterials dessen eigentliche Prüfung zu erübrigen.⁴⁾ Freilich: Das zu Grunde liegende Rechtsproblem war damit zwar bewältigt, aber nicht (oder jedenfalls nicht vollumfänglich) gelöst. Blieb doch, wie insbesondere Karl Korinek betont hatte, fraglich, ob die vom VfGH angestellten Überlegungen auch in jenen Fällen Anwendung finden sollten, in denen die in Frage stehende ÖNORM gerade nicht kundgemacht, sondern vielmehr bloß im Verweisungsweg zum Bestandteil eines Gesetzes oder einer Verordnung erklärt worden war.⁵⁾

III. Beinahe zwei Jahrzehnte später brachte ein Beschluss des VfGH eine affirmative Antwort:⁶⁾ Die Antragstellerin, eine auf öffentliches Recht spezialisierte Anwaltskanzlei, war mit der Vorbereitung einer baurechtlichen Publikation befasst. Die Veröffentlichung sollte *insbesondere die ÖNORM B 1600 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen) in der Ausgabe 2012-02-15, sowie „weitere der 18 im Dokument des Österreichischen Instituts für Bautechnik, OIB Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke – Ausgabe: März 2012“ aufgeführt, vom Österreichischen Normungsinstitut herausgegebene Normen“ umfassen*. Schließlich handle es sich [b]ei der ÖNORM B 1600 in der genannten Ausgabe sowie sämtlichen weiteren im genannten Dokument des Österreichischen Instituts für Bautechnik aufgeführten Normen [...] um durch Verordnung [der Tiroler Landesregierung; konkret durch § 35 Abs 3 der technischen Bauvorschriften 2008] für verbindlich erklärte Normen.⁷⁾

Das Österreichische Normungsinstitut (nunmehr als Austrian Standards Institute – ASI) hatte indes die Zustimmung zur kostenlosen Veröffentlichung der Normen mit der Begründung verweigert, dass lediglich im Bundesgesetzblatt abgedruckte ÖNORMEN kostenlos in eine Publikation aufgenommen werden könnten[; wobei] die Frage, ob das Normungsinstitut die Zustimmung zum Abdruck von nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Normen erteile und welche Lizenzgebühr das Normungsinstitut für einen solchen Abdruck verrechne, „von den konkreten ÖNORMEN und dem Verwendungszweck der Veröffentlichung“ abhänge. Konsequent befürchtete die Antragstellerin im Veröffentlichungsfall die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 8 Abs 1 lit b Normengesetz. Sie erachtete infolge aktueller und unmittelbarer Betroffenheit in ihrer Rechtssphäre bei Fehlen eines zumutbaren anderen Wegs die Voraussetzungen gegeben, die Verfassungswidrigkeit von § 7 Normengesetz 1971 [...] sowie die Wortfolge „b) ÖNORMEN in den Verkehr setzt oder vervielfältigt“ in § 8 Abs 1 Normengesetz 1971, in eventu § 7 Normengesetz 1971, in eventu die Wortfolge „gegen Entgelt“ in § 7 Abs 2 Normengesetz 1971 im Wege eines Individualantrages gemäß Art 140 B-VG an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Wiederum wies der VfGH das so zusammengefasste Ansinnen zurück und bemerkte hinsichtlich der ÖNORM

1600, zwar sei ihr Inhalt im Zuge ihrer Verbindlicherklärung durch den Verordnungsgeber nicht kundgemacht [worden; n]ichtsdestoweniger [hätte] sich der Verordnungsgeber ihren Inhalt durch die Verweisung und Verbindlicherklärung gleichsam zu eigen gemacht. Im Lichte des Beschlusses VfSig 14.668/1996 [stünde] daher der Vervielfältigung dieser ÖNORM – auch durch die antragstellende Gesellschaft – die angefochtene Vorschrift des § 7 Normengesetz 1971 weder entgegen noch [dürfe] dafür gemäß § 7 Abs 2 Normengesetz 1971 ein Entgelt verlangt werden.

Auch hier mag die Antragstellerin die so begründete Zurückweisung, in der sie mit ihrem eigentlichen Anliegen vollumfänglich reüssieren konnte, nur bedingt als Misserfolg erachtet haben.

IV. Die eingangs skizzierte Dialektik von Gewinn und Verlust manifestierte sich dergestalt erneut. Und auch der hinter dieser verfahrensrechtlichen Wiederkehr des Gleichen stehende inhaltlichen Würdigung ist ohne

will, nämlich wenn die „Bettelei“ als eigene „Erwerbsentscheidung“ zur Verschaffung einer fortlaufenden Einnahmequelle verbunden mit der entsprechenden vorausschauenden Planung eines solchen „berufsmäßigen“ Verhaltens betrieben wird.“ Die „antragsbegründende Prämisse der Antragstellerin“, die vorgebracht hatte, sie sei „gezwungen [...] in der Wiener Innenstadt zur Bereitstellung ihres Lebensunterhalts regelmäßig zu betteln“ und insofern durch das Verbot in ihrer Rechtssphäre betroffen, treffe vor diesem Hintergrund nicht zu, insofern in Wien „zumindest die stille Bettelei zur Überbrückung einer Notlage weiterhin erlaubt“ (VfSig 19.697/2012).

4) Was freilich der Sache nach zuweilen auch eine Transposition verfassungskonformer Interpretation in die Vorphase der Auseinandersetzung mit dem im Individualantrag unterbreiteten Vorbringen bedeuten kann: Betrachtet man etwa erneut die in der vorstehenden FN wiedergegebene Entscheidung, war das so erzielte Ergebnis nicht in jenem Maße evident, wie es die hier gegebene Darstellung oder der ihr zu Grunde liegende Beschluss selbst implizieren mag. Im Gegenteil: Das Vorbringen, ein Verbot gewerbsmäßiger Bettelei könne lediglich als pleonastische Ausformung eines absoluten Bettelverbots begriffen werden, weil Bettelei stets „in der Absicht erfolgt[...], sich eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen und [es] in nicht gewerbsmäßiges Betteln daher rein begrifflich nicht denkbar“ sei, war keineswegs von der Hand zu weisen und konnte zudem eine klare rechtliche Konsequenz bieten: Hätte sich der VfGH diesem Argument geöffnet, wäre die fragliche Bestimmung auf Linie seiner Vorjudikatur als verfassungswidrig aus dem Rechtsbestand auszuscheiden gewesen (vgl. nur die Leitentscheidung VfSig 19.662/2012). Die hier skizzierte Lösung des VfGH war indes ungleich eleganter, indem sie gerade durch die Vermeidung einer Sachentscheidung beide Seiten zufrieden stellte: Die Wiener Landesregierung konnte die Enunziation des Gesetzgebers erfolgreich verteidigen und (was im gegebenen Zusammenhang von größerer Bedeutung ist) die Antragstellerin erhielt, was sie der Sache nach begehrte: die Freiheit, durch das Erbitten von Almosen ihre Notsituation zu lindern.

5) Korinek, Die Verbindlichkeit technischer Normen im nationalen Recht und im europäischen Gemeinschaftsrecht, in: FS Lendi (1998) 315 (322). Die Kommentarliteratur schien auf Basis von VfSig 14.668/96 vom Erfordernis der Kumulation von Verbindlicherklärung und Veröffentlichung auszugehen – dazu etwa Ciresa, Österreichisches Urheberrecht (17. Lfg 2014) § 7 UrhG Rn 10 oder Schumacher, in: Kucsko (Hrsg), Urheber.recht (2008) § 7 UrhG Rn 2.3. Vgl freilich mit einer alternativen Betrachtung Appl, Technische Standardisierung und Geistiges Eigentum (2012) 117 f.

6) VfGH 10.12.2014, G 104/2013-10.

7) Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die bautechnischen Erfordernisse für bauliche Anlagen sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (LGBI 93/2007, idF LGBI 78/2013). Die verfahrensgegenständlichen Normen seien zudem, so wurde argumentiert, im Baurecht anderer Bundesländer für verbindlich erklärt worden. Vgl idZ etwa § 4 Abs 2 Z 8 OÖ BautechnikV (LGBI 36/2013), § 1 Abs 2 Sbg BautchnikG (LGBI 75/1976 idF LGBI 31/2009) iVm § 1 Sbg ÖnormenV 2004 (LGBI 50/2004 idF LGBI 75/2013), § 1 Ktn BautechnikV (LGBI 97/2012) oder § 1 Wr BautechnikV (LGBI 31/2008 idF LGBI 64/2012).

Weiteres beizupflichten; nicht nur, weil sie, der Erwartungshaltung einzelner Beobachter entsprechend,⁸⁾ der Entscheidungspraxis korrespondiert, die in Karlsruhe bereits vor beträchtlicher Zeit zu § 5 dUrhG etabliert wurde,⁹⁾ jener Bestimmung der deutschen Rechtsordnung also, die, wenn auch unter Vorbehalt, § 7 UrhG funktional vergleichbar ist.¹⁰⁾ Denn immerhin versäumte es bereits der ständestaatliche Gesetzgeber als Schöpfer von § 7 UrhG nicht zu bemerken, es versteht[e] sich von selbst, [...] daß die Benutzung von Gesetzen und Verordnungen keinen urheberrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden darf.¹¹⁾

Übersetzt in rechtsstaatliche Kategorien ruht die so angesprochene Selbstverständlichkeit auf den Anforderungen an die *materielle Publizität* generell-abstrakter Rechtsakte;¹²⁾ wobei gerade der vorliegende Kontext eine bisweilen nur hintergründig erschlossene Dimension dieses Grundsatzes offenlegt: *muss der Gesetzgeber der breiten Öffentlichkeit den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfer Weise zur Kenntnis bringen*¹³⁾, um den norminhärenten Steuerungs- und Befolgsanspruch sicherzustellen,¹⁴⁾ verwirklicht die Gewährleistung möglichst weiter Verbreitung rechtlicher Maßgaben, wie es das BVerfG formuliert hat, *ein Gemeinwohlziel von hohem Rang*,¹⁵⁾ das Objekt materieller Publizitätsanforderungen als *res publicata* zur *res publica* zu erklären:¹⁶⁾ In Bestimmungen wie § 7 UrhG vollzieht sich damit im eigentlichen Wortsinn die *Publikation* als Ver-Öffentlichung ihres Gegenstandes. Und nimmt man die Funktionsweise von Verweisungen ernst, hat ebendas auch in jenen Fällen zu gelten, in denen sich der Gesetz- und Verordnungsgeber Fremdes *gleichsam zu eignen [...] macht*¹⁷⁾.

Das darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade die jüngst vom VfGH behandelte Konstellation, in der externe Elemente ausschließlich im Verweisungsweg Eingang in Akte des Gesetz- oder Verordnungsgebers finden¹⁸⁾ ohne eigens kundgemacht zu werden, vor dem Hintergrund grundlegender Anforderungen materieller Publizität keineswegs als gänzlich unproblematisch zu erachten sind;¹⁹⁾ insofern sich ja der Normsetzer selbst, dem die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen grundlegend zukommt, *auf keinen Fall mit bloßen Verweisungen auf Kundmachungen begnügen [darf]*, die, wenn überhaupt, nur einer ganz geringen Zahl an Staatsbürgern erreichbar sind.²⁰⁾ Die hier auf Bundesebene bestehenden Vorgaben, den Text verwiesener Normen in dem Umfang, in dem er verbindlich sein soll, als Anlage des Bundesgesetzes bzw. der Verordnung wiederzugeben²¹⁾, auch in den Ländern zu forcieren, würde dem *Status Quo* gegenüber eine entscheidende Verbesserung mit sich bringen.²²⁾ Dass dem mit Blick auf ÖNORMEN das durch § 7 Normengesetz eingeräumte Vervielfältigungsmonopol des ASI nicht entgegensteht, kann mit der hier vorgestellten Rechtsprechung des VfGH ohne Weiteres angenommen werden. Steht doch konsequent betrachtet der so eingeräumte Schutz, wie urheberrechtlicher Schutz insgesamt, zur Disposition des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers.²³⁾

Zu bedenken bleibt dabei freilich, so begrüßenswert die hier thematisierte Entwicklung der Rechtsprechung des VfGH aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, insbesondere was die großzügige Verbreitungsmöglichkeit verwiesener Elemente anlangt, auch sein mag: Bestimmungen wie § 7 NormenG führen keine selbstzweckliche Existenz, sondern intendieren die finanzielle Tragfähigkeit leistungsfähiger Normung zu sichern. Vom rechtsstaatlichen Gold, in das Gesetz- und Verordnungsgeber über § 7 UrhG alles verwandeln, woran sie ihre Hände legen, können Einrichtungen wie das ASI nicht abbeißen. Karl Korinek hat bereits vor Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass Eingriffe des verweisenden Gesetz- und Verordnungsgebers in vermögenswerte Privatrechte (also etwa und insbesondere das geistige Eigentum des ASI an ÖNORMEN) mit Blick auf die Anforderungen grundrechtlichen Eigentumsschutzes als entschädigungspflichtig anzusehen sind.²⁴⁾ Vor dem Hintergrund der rezenten Rechtsprechungsentwicklung ist sein Monitum von umso größerer Relevanz. Für die Länder,

8) Korinek (FN 5) 322.

9) BGH 26.04.1990, 1 ZR 79/88, BVerfG 29.07.1998, 1 BvR 1143/90.

10) Vgl. M. Walter, Handbuch Österreichisches Urheberrecht (2008) Rn 299.

11) 64/Ge BlgBT 29.

12) Zur Begrifflichkeit bereits Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche: eine historisch-dogmatische Studie (1903) 7 f. Um an dieser Stelle Wiederholungen zu vermeiden: Vgl. zu diesem Komplex bereits die ausführlichere Darstellung bei Bezemeck, Verweisungen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, JRP 2014, 26 (29 f.).

13) VfSig 2750/1954.

14) Dazu vor einem verwandten Problemhorizont ausführlich Korinek, Verständlichkeit von Rechtsnormen als Gebot der Rechtsordnung, VR 2007, 18.

15) 1 BvR 1143/90 Rn 27.

16) Vgl. idZ bereits Mitteis, Grundriß des österreichischen Urheberrechtes (1936) 32 sowie Dittrich, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne?, RFR 1992, 1 (2) mwH.

17) VfGH 10.12.2014, G 104/2013-10. Wobei die durch den Zusatz *gleichsam* vermittelte Abschwächung bei Licht betrachtet zu entfallen hätte, insofern ja mit der Verweisung ihr Objekt zum Bestandteil der Verweisungsnorm wird – vgl. insb. VfSig 15.267/1998.

18) Zu diesem Vorgang für den gegebenen Zusammenhang nur Korinek, Zum Erfordernis einer demokratischen Legitimation des Normenschaffens, OZW 2009, 40 (41).

19) Ausführlich zu diesem Problem die differenzierte Diskussion bei Thienel, Verweisungen auf ÖNORMEN (1990) 33 ff (insb. 45 ff).

20) VfSig 2750/1954. Wobei insbesondere fraglich ist, ob etwa der Fall der Verweisungen auf ÖNORMEN Einsichtnahme- und Bezugsmöglichkeiten bei den normschaffenden Institutionen vor dem Hintergrund materieller Publizitätsanforderungen als ausreichend zu erachten sind – vgl. nur Korinek (FN 5) 321.

21) BKA VD 15.06.2010 (BKA-601.423/0001-V/2/2010).

22) So auch Korinek (FN 5) 322.

23) Dementsprechend durch die neuere Rsp überholt Sladecek ea, Das österreichische Normenwesen (1972) 73. Anzumerken bleibt, dass mit der so gefassten Rechtsansicht des VfGH unmittelbar keine Aussagen zum Verweis auf ÖNORMEN im Rahmen individuell-konkreter Rechtsakte verbunden sind, die freilich ebenfalls von der durch § 7 Abs 1 UrhG getroffenen Ausnahme umfasst sind. Vgl. dazu näher Walter (FN 10) 160 insb. auch Fn 965.

24) Korinek (FN 5) 321. Für die deutsche Rechtslage dazu Dillenz/Schulze, UrhG (2013) § 5 Rz 3 und 11 sowie Katzenberger, in: Schrieker (Hrsg.), Urheberrecht³ (2006) Rz 4 und 11.

die bislang, anders als der Bund, keine pauschalen Entschädigungsvereinbarungen mit dem Normungsinstitut für die gegenständlichen Fälle abgeschlossen haben,²⁵⁾ besteht dementsprechend Handlungsbedarf, das notwendige Gleichgewicht zwischen rechtsstaatlich wünschenswerter Publizität und grundrechtlich geschützter Vermögensposition herzustellen; damit der Gewinn der einen Seite nicht zum Verlust der anderen wird.

Immerhin ist sogar *Gianni Schicchi* letztlich von seinem *a pro di quella gente! Niente! abgegangen: I fiorini in*

contanti [...] in parti eguali fra i parenti... a Simone i beni di Fucecchio... alla Zita i poderi di Figline... a Betto i campi di Prato... a Nella ed a Gherardo i beni d'Empoli... alla Ciesca ed a Marco i beni a Quintole...

25) Dazu aus der neueren Literatur *Holoubek*, Technisches Sicherheitsrecht: Normung, in: *Holoubek/Potacs*, Öffentliches Wirtschaftsrecht II³ (2013) 471 (517).

Literatur

WiR (Hrsg): Selbstverantwortung versus Solidarität im Wirtschaftsrecht. Band 13 der Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht. XVI, 283 Seiten. Linde, Wien 2014. € 78,-.

Aspekte der Selbstverantwortung und der Solidarität gehören in jeder Gesellschaft zu den grundlegenden Fragen der Ausgestaltung des menschlichen Zusammenlebens. Das Recht spielt dabei je nach Tradition und Entwicklungsstand dieser jeweiligen Gesellschaft eine unterschiedlich große Rolle. Der vorliegende Tagungsband untersucht anhand eines Streifzugs durch die österreichische und die unionsrechtliche Rechtsordnung, wie sich die Balance dieser beiden Parameter in den einzelnen Rechtsgebieten und dabei im Besonderen im öffentlichen wie privaten Wirtschaftsrecht verhält. Er steht damit in bester Tradition der Tagungsbände zu den Veranstaltungen der „Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht“, die sich im Jahr 2014 bereits zum vierzehnten Mal im vorweihnachtlichen Salzburg zusammengefunden hat, um Fragen des Wirtschaftsrechts in ihrer ganzen Bandbreite zu diskutieren.

Immer wieder schwungt in den Beiträgen auch ein roter Faden jener Tradition durch, wie er beim historischen Vorläufer der Tagungen der Studiengesellschaft bereits sichtbar war: den unter Mitwirkung von *Karl Korinek* organisierten Grazer Tagungen und den daraus hervorgegangenen „Schriften zum gesamten Recht der Wirtschaft“, die ein ganz fixer Bestandteil jeder Bibliothek des öffentlichen Rechts wie auch des Zivilrechts sind. Die Behandlung von Fragestellungen des Wirtschaftsrechts wurde schon dabei stets in einer Schnittstellenbetrachtung vorgenommen und damit auch die Mannigfaltigkeit wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen sichtbar gemacht, wie sie in der herkömmlichen universitären Struktur stets aus mehreren rechtlichen Teildisziplinen betrachtet wird und schon deswegen danach trachtet, gesamthaft und in seinem Zusammenwirken analysiert zu werden. Die Darstellung der Grundlinien und „Trends“ der einzelnen Teilgebiete der Rechtswissenschaften im Lichte der Pole Selbstverantwortung und Solidarität geschieht im vorliegenden Tagungsband mit einem verfassungsrecht-

lichen Themenaufriss durch *Gerhard Baumgartner*: Er macht in seinem Beitrag „Verfassungsrecht und Umverteilung“ deutlich, welches Maß an Umverteilung in der Gesellschaft verfassungsrechtlich geboten ist – eine im Lichte der langen Diskussion um soziale Grundrechte stets aktuelle Fragestellung –, er zeigt aber auch die verfassungsrechtlichen Grenzen einer solchen Umverteilung auf. *Arno Kahl* durchschreitet in seinem Beitrag „Selbstverantwortung versus Solidarität im Wirtschaftsverwaltungsrecht“ gewissermaßen den Kernbereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts und zeigt ua anhand des Gewerberechts, des Wettbewerbsrechts, der Daseinsvorsorge und des Regulierungsrechts sowie des Umweltrechts auf, mit welchen Instrumenten das Recht jeweils die materienspezifische Balance von solidarischen und selbstverantwortungsbezogenen Elementen herstellt. In bester verwaltungsrechtlicher Manier werden dabei auch die organisations- und verfahrensrechtlichen Implikationen – wie sie etwa im Bereich der öffentlich-rechtlichen Genossenschaften und im Bereich des UVP-Verfahrens sichtbar werden – herausgearbeitet.

Wiederum das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis der beiden Pole wird in den Mittelpunkt gestellt, wenn *Michael Holoubek* und *Christoph Bezemeck* die grundrechtliche Betrachtung vornehmen: Sie zeigen sehr instruktiv, welchen solidarischen oder auf Selbstverantwortung bezogenen Gehalt die einzelnen Grundrechte – vor allem die Erwerbsfreiheit, die Eigentumsgarantie, aber auch der Gleichheitssatz speziell in seinen Spielarten des allgemeinen Sachlichkeitsgebots wie auch des Vertrauenschutzprinzips – besitzen und wie im jeweiligen Zusammenhang ein Ausgleich unterschiedlicher Interessenphären erkennbar wird. Hier wird auch in ideengeschichtlicher Sicht deutlich, dass beide Pole letztlich stets im Verhältnis von Einzelnen, Staat und Gesellschaft angesiedelt sind.

Michael Grünberger geht in seinem Beitrag dem in jüngerer Zeit immer mehr an Bedeutung gewonnenen Nichtdiskriminierungsrecht nach und zeigt hierbei im Besonderen die Funktionen des Nichtdiskriminierungsprinzips zur Schaffung von Gerechtigkeit auf.

Autoren dieses Heftes

az. Prof. Dr. Christoph Bezemek B.A., LL.M.
Institut für Österreichisches und Europäisches
Öffentliches Recht
Wirtschaftsuniversität Wien
Welthandelsplatz 1/D3
A-1020 Wien
E-Mail: christoph.bezemek@wu.ac.at



Univ.-Prof. MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger
Institut für Multimediales Öffentliches Recht
Universität Linz
Petrinumstraße 12
A-4040 Linz
E-Mail: barbara.leitl-staudinger@jku.at



Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard
Institut für Österreichisches und Europäisches
Öffentliches Recht
Wirtschaftsuniversität Wien
Welthandelsplatz 1/D3
A-1020 Wien
E-Mail: harald.eberhard@wu.ac.at



Univ.-Prof. Dr. Franz Merli
Institut für Österreichisches, Europäisches und
Vergleichendes Öffentliches Recht, Politik-
wissenschaft und Verwaltungslehre
Universität Graz, Universitätstraße 15
A-8010 Graz
E-Mail: franz.merli@uni-graz.at



Univ.-Prof. Dr. Arno Kahl
Institut für Öffentliches Recht, Staats- und
Verwaltungslehre
Universität Innsbruck
Innrain 52d
A-6020 Innsbruck
E-Mail: arno.kahl@uibk.ac.at



Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Abteilung Wirtschaftsrecht
Universität Wien
Schottenbastei 10–16
A-1010 Wien
E-Mail: bernhard.raschauer@univie.ac.at

Vorschau auf die nächste Ausgabe

Heft 2/2015 widmet sich energierechtlichen Themen. Im Vordergrund stehen Einordnungsfragen zur neuen Energieeffizienzgesetzgebung. Die Beiträge befassen sich mit dem Rechtschutz verpflichteter Unternehmen im Energieeffizienzgesetz, zivilrechtlichen Aspekten der Übertragung von Energiesparmaßnahmen, sowie der Überwälzung von Ausgleichszahlungen der Energielieferanten auf Energieverbraucher. Der Besprechungsaufsatz geht der Vereinbarkeit nationaler Ökostromförderungen mit der Warenverkehrsfreiheit im Lichte eines EuGH-Judikats nach.

Impressum

Medieninhaber, Eigentümer und Verleger: Facultas Verlags- & Buchhandels AG, A-1050 Wien, FN 75829p, Tel.: 01/310 53 56, Fax: 01/319 70 50, office@facultas.at, <http://facultas.at>. **Geschäftsführung:** Mag. Thomas Stauffer (Alleinvorstand). **Unternehmensgegenstand:** Buchhandel, Verlag von Büchern und Zeitschriften
Herausgeber: Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht
Schriftleitung: Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek, Univ.-Doz. Dr. Stephan Schwarzer. **Redaktion:** Dr. Irmgard Holoubek
Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien, A-1020 Wien, Welthandelsplatz 1/D3 (michael.holoubek@wu.ac.at). Bitte beachten Sie die Hinweise für Autoren auf unserer Homepage unter <http://facultas.at/zeitschriften/oewz>

Grundlegende Richtung: Rechtswissenschaftliche Fachzeitschrift zu grundlegenden Fragen des Wirtschafts-, Umwelt- und Technikrechts

Erscheinungsort: Wien

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (zB Druck, Mikrofilm) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (zB CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Beitrag folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen, auch von Leitsätzen, ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bewilligung des Verlages gestattet.

Anzeigenkontakt: Daniela Neundlinger-Schalleschak (01) 310 53 56/62, Daniela.Neundlinger-Schalleschak@facultas.at

Erscheinungsweise: 4 Hefte pro Jahrgang. **Preise:** Jahresabonnement € 120,- inkl. Versandkosten, Einzelheft: € 36,- zuzügl. Versandkosten

Bestellungen: (01) 310 53 56/11 oder office@facultas.at bzw. an die Verlagsanschrift. **Bezugsbedingungen:** Die Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW) erscheint vierteljährlich. Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern es nicht bis 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich beim Verlag gekündigt wird.

Druckvorstufe: Maria Scherrer Schreibbüro, A-8045 Graz

Druck: Facultas Verlags- & Buchhandels AG, A-1050 Wien